

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses zum Antrag der Fraktion der CDU**„Islamistische Gefährder mit Hilfe einer elektronischen Fußfessel überwachen“ (Drs. 19/320)****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 17. Sitzung am 17. März 2016 den Antrag der Fraktion der CDU an den Rechtsausschuss zur weiteren Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Antrag fordert den Senat auf, im Bundesrat eine Initiative zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für den präventiven Einsatz einer elektronischen Fußfessel einzubringen.

Der Ausschuss hat seine Beratungen am 27. April 2016 aufgenommen und den Antrag in mehreren Sitzungen beraten, zuletzt am 1. März 2017. Er hat zu der Thematik der Fußfesseln für Gefährder zwei Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt und in seine Beratungen auch die Überlegungen der Justizministerkonferenz sowie die Entwicklung der Gesetzgebung auf Bundesebene einfließen lassen.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat in seinen Stellungnahmen und insbesondere in der Sitzung am 8. Februar 2017 darauf hingewiesen, dass die Wirkung einer Fußfessel nicht überschätzt werden dürfe. Es handele sich allein ein Instrument zur Bestimmung des Aufenthaltsortes. Zudem sei zu beachten, dass es bei einer Ausweitung auf extremistischer Gefährder um reine Prävention gehe. Hier müsse ein rechtsstaatlich begehbarer Weg gefunden werden, da nachvollziehbare Anknüpfungspunkte für bestimmte Gefährdungstatbestände gegeben sein müssten. Auch müsse der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden

Auf Bundesebene hat sich die Justizministerkonferenz in ihrer Sitzung im Juni 2016 mit dem Thema befasst und die mit der Prüfung von Einsatzmöglichkeiten der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung befasste Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses gebeten, zu untersuchen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht zugrunde liegenden Vorschriften im Interesse einer besseren Erfassung verurteilter extremistischer Gefährder erweitert werden sollten. Die Justizministerinnen und Justizminister betonten auf der Sitzung die Einigkeit, dass angesichts der Bedrohung der Bundesrepublik Deutschland durch Extremismus ein wirksamer Schutz vor extremistischen Gefährdung gewährleistet sein müsse.

Am 14. Februar 2017 ist im Bundestag unter der Drs. 18/11162 ein Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht worden, der eine Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftaten vorsieht. Danach soll der Katalog der Straftaten, die Weisungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung erlauben, erweitert werden. Eine derartige Weisung soll nunmehr nach der Haft im Rahmen der Führungsaufsicht grundsätzlich auch bei solchen extremistischen Straftätern ermöglicht werden, die wegen schwerer Vergehen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, der Terrorismusfinanzierung oder der Unterstützung einer in-oder ausländischen

terroristischen Vereinigung verurteilt wurden. Für die Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung soll dies auch für Täter gelten, die wegen des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer einer in-oder ausländischen terroristischen Vereinigung verurteilt worden sind. Die Weisung soll bei extremistischen Straftätern künftig schon dann möglich sein, wenn sie eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren -statt derzeit von drei Jahren- vollständig verbüßt haben.

Das Bundeskabinett hat am 1. Februar 2017 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes beschlossen. Danach soll das Bundeskriminalamt (BKA) im Rahmen seiner Aufgabe zur Gefahrenabwehr die Befugnis erhalten, den Aufenthaltsort von Personen, von denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat ausgeht, elektronisch zu überwachen. Das BKA soll auf richterliche Anordnung eine Person dazu verpflichten können, ständig eine elektronische Fußfessel in betriebsbereitem Zustand am Körper zu tragen. Auf Landesebene haben der Innen- und der Justizsenator im gemeinsamen Sicherheitskonzept vom 19. Januar 2017 verabredet, die Regelung des Bundes zu prüfen und unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben eine Übernahme für das bremische Polizeigesetz zu erarbeiten.

Der Rechtsausschuss begrüßt mehrheitlich die maßvolle Erweiterung des Anwendungsbereiches der elektronischen Aufenthaltsüberwachung als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht. Denn gerade bei extremistischen Straftätern besteht auch nach Verbüßung einer Strafe das Risiko einer erheblichen Gefahr für die Allgemeinheit, wenn diese nach Ende der Strafhaft weiterhin radikalisiert sind.

Der Ausschuss teilt die Bedenken des Senators für Justiz und Verfassung im Hinblick auf betroffene Grundrechte. Hier wird im Gesetzgebungsverfahren selbstverständlich das Augenmerk auch darauf gerichtet sein müssen, eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Regelung zu schaffen.

Der Ausschuss ist mehrheitlich mit den Stimmen der Vertreter der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreter der CDU und der LKR sowie bei Enthaltung des Vertreters der FDP der Auffassung, dass sich durch das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene der zugrunde liegende Antrag der CDU-Fraktion erledigt hat. Einer Gesetzgebungsinitiative des Senats im Bundesrat bedarf es deshalb nicht mehr. Der Ausschuss empfiehlt deshalb der Bürgerschaft (Landtag), den Antrag abzulehnen.

Der Rechtsausschuss hält es für sinnvoll, dass nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum BKA-Gesetz diese Neuregelung durch den Senator für Inneres und die staatliche Deputation für Inneres im Hinblick auf eine Regelung im bremischen Polizeigesetz bewertet werden.

II. Antrag

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), den Antrag der Fraktion der CDU "Islamistische Gefährder mit Hilfe einer Fußfessel überwachen" (Drs. 19/320) abzulehnen.

Sascha Karolin Aulepp
(Vorsitzende)